Stadt Soltau

Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Inhaltsverzeichnis

12.09.2025 - Bekanntmachung Nr. 50

61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau "Wohnbaufläche Tetendorfer Straße Auf dem großen Kamp"

12.09.2025 - Bekanntmachung Nr. 51

Aufhebungssatzung der Stadt Soltau über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

12.09.2025 - Bekanntmachung Nr. 52

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Stadt Soltau

Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
Verantwortlichkeit: Erster Stadtrat Karsten Lemke | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
Erscheinungsweise: nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Stadt Soltau

B e k a n n t m a c h u n g

61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau
"Wohnbaufläche Tetendorfer Straße Auf dem großen Kamp"

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 04.09.2025 den Entwurf der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbaufläche Tetendorfer Straße Auf dem großen Kamp“ mit der Begründung und dem dazugehörigen Umweltbericht als Grundlage für die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Änderungsbereich der 61. Änderung ist im nachstehenden Lageplan dargestellt:

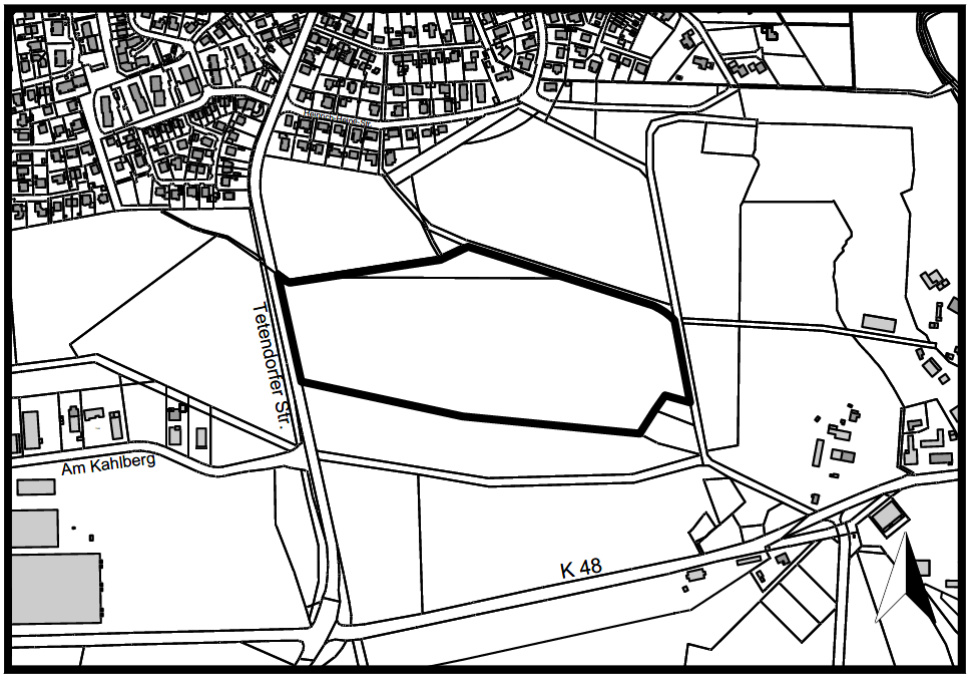

Grundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regional-direktion Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB - in der zurzeit gültigen Fassung – werden der Entwurf der 61. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau „Wohnbaufläche Tetendorfer Straße Auf dem großen Kamp“, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

16.09.2025 bis einschließlich 17.10.2025

im Internet unter www.soltau.de/bauleitplanverfahren sowie unter https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste veröffentlicht.

Außerdem werden die Unterlagen öffentlich ausgelegt und können in der Zeit von montags bis freitags 08.00 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, eingesehen werden. Eine vorherige Terminabsprache unter der nachfolgenden Rufnummer wäre wünschenswert. Außerhalb dieser Zeiten können telefonisch in der Fachgruppe 61, Stadtplanung und Stadtentwicklung, der Stadt Soltau, Tel.: 05191-82611 sowie auch elektronisch, E-Mail: planverfahren@stadt-soltau.de, andere Zeiten vereinbart werden.

Ich weise darauf hin, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist elektronisch per E-Mail an die Stadt Soltau, planverfahren@stadt-soltau.de, zu richten sind und bei Bedarf auch schriftlich erklärt werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurde, aber hätte geltend gemacht werden können.
Es wird mit Bezug auf § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Zur Veröffentlichung bzw. öffentlichen Auslegung verfügbare Arten von Umweltinformationen und wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

Mensch und seine Gesundheit: *Schalltechnisches Gutachten* –Der plangegebene Gewerbelärm und der Verkehrslärm überschreiten die heranzuziehenden Immissionsrichtwerte teilweise, die Überschreitungen können durch aktive Schallschutzmaßnahmen verringert werden.
Geruchsgutachten – Beurteilung der Geruchsimmissionen der Tierhaltungen in Tetendorf. Von einer Geruchsbelastung des Plangebietes ist nicht auszugehen.
Verkehrsuntersuchung - Mit Prognosewerten des zukünftigen Verkehrsaufkommens auf Basis aktueller Verkehrsdaten. Die Prognosebelastung der Straßen ist verträglich.
Umweltbericht – Beeinträchtigung der Wohnqualität der nördlich angrenzenden Siedlungsbereiche sowie der Erholungsfunktion. Die Beeinträchtigung kann durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert werden.
Weitere Ausführungen im Umweltbericht.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotope, biologische Vielfalt: *Umweltbericht* – Beeinträchtigungen durch Verlust von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch Überbauung/Versiegelungen. Die Beeinträchtigung für das Schutzgut kann durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert werden.
Weitere Ausführungen im Umweltbericht.

Schutzgut Boden, Kultur- und Sachgüter: *Umweltbericht* – Beeinträchtigungen durch Verlust/Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen: Können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten. *Baugrunduntersuchung,*

Analytik und geotechnische Stellungnahme – Baugrundbeurteilung und Baugrundinformationen mit Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens.
Weitere Ausführungen im Umweltbericht.

Schutzgut Wasser, Klima und Luft: *Umweltbericht* – Beeinträchtigung durch Veränderung der kleinklimatischen Situation durch Überbauung von agrarisch geprägten Vegetations- und Waldflächen. Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser sind durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermeidbar.
Weitere Ausführungen im Umweltbericht.

Schutzgut Landschaftsbild: *Umweltbericht* - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Verschiebung des Soltauer Stadtrands nach Süden und Überprägung des bäuerlich geprägten Dorfes Tetendorf. Die Beeinträchtigung kann durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert werden.
Weitere Ausführungen im Umweltbericht.

Eingriffsregelung: *Umweltbericht* - Die Anwendung der Eingriffsregelung nach § 15 Abs. 1 BNatSchG erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durch die Umsetzung der Planinhalte auszuschließen, ergeben sich ebenfalls festzusetzende Maßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung.

Umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit:

- Stellungnahme Landkreis Heidekreis vom 24.03.2025 mit Hinweisen zum Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz, zur Eingriffsbilanzierung, zum Artenschutz, Wald, Landschaftsbild und zu Bodendenkmalen
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 11.03.2025 mit Hinweisen zu den Kompensationsmaßnahmen
- Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie LBEG vom 19.03.2025 mit Hinweisen zum Baugrund bzw. zu den Baugrundverhältnissen
- Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Sellhorn vom 23.03.2025 mit Hinweisen zum Landschaftsbild und den Umgang mit Wald und Waldrändern und zur Gefahrenabwehr
- Stellungnahme der Bundeswehr vom 25.02.2025 mit Hinweisen zu Lärm- und Abgasemissionen
- Stellungnahme der Stadtwerke Soltau vom 21.03.2025 mit Hinweisen zu Wasserversorgung sowie Wärme-/ (Gas-)Versorgung

Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau unter www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 05.09.2025

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

gez. Karsten Brockmann

Aufhebungssatzung der Stadt Soltau über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 11.09.2025 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 06.07.2005 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Soltau, den 11.09.2025

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister

gez.
Karsten Brockmann

Satzung
über die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Stadt Soltau
- Übernachtungssteuersatzung -
(ÜnStS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 11.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Soltau erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer. Die Übernachtungssteuer wird als indirekte Steuer erhoben.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer vorübergehenden entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb im Stadtgebiet der Stadt Soltau; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

(2) Ein Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung ist definiert als jede Einrichtung, jedes Unternehmen oder jede Person, die kurzfristige Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt bereitstellt. Dazu zählen unter anderem Hotels, Motels, Hostels, Pensionen, Gasthäuser, Gasthöfe, Gästezimmer, Privatzimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Jugendherbergen, Boarding Houses, Campingplätze, Wohnmobil- bzw. Reisemobilplätze, möblierte Wohnräume oder einzelne Zimmer in einem Haus bzw. in einer Wohnung, die entgeltlich vermietet werden und ähnliche Einrichtungen. Als kurzfristig im Sinne des Satzes 1 gilt eine Beherbergungsmöglichkeit, wenn sie über einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten zur Verfügung gestellt wird.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast oder einer/m Dritten für die Beherbergung aufgewendete Betrag einschließlich Umsatzsteuer (Beherbergungsentgelt). Aufzuwendende Beträge für Nebenleistungen, die nicht unmittelbar der Beherbergung dienen (z.B. Verpflegungsleistungen wie Frühstück bzw. Halbpension/Vollpension, Getränke aus der Minibar), sind vom

Beherbergungsentgelt herauszurechnen und bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für Verpflegung ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung mit Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung (inkl. Umsatzsteuer) abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Beherbergungsgast und Mahlzeit.

§ 4 Steuersatz

Die Übernachtungssteuer beträgt 1,75 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 5 Steuerfreiheit

(1) Von der Übernachtungssteuer befreit sind

a) Übernachtungen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Hospizen, Senioren-, Alten- und Pflegeheimen, Frauenhäusern, Kinderheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie Übernachtungen im Rahmen einer nach den Schulgesetzen teilnahmepflichtigen Schulveranstaltung (z.B. Klassenfahrt), die von einer oder mehreren Lehrkräften begleitet wird.
b) Gruppenreisen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und deren Gruppenleiter sowie Gruppenreisen von Kindern und Jugendlichen allgemeinbildender Schulen und beruflicher Schulen und deren Gruppenleiter.
c) Übernachtungen von Gästen, die unter der Anschrift des Beherbergungsbetriebes mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind.
d) Übernachtungen von Auszubildenden, die im Zusammenhang mit ihrem Ausbildungsverhältnis in Soltau übernachten
e) Einsatzkräfte von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und registrierte Helfer während der Dauer eines behördlich festgestellten Katastrophenfalles.

(2) Von der Übernachtungssteuer befreit sind auf Antrag des Steuerschuldners/der Steuerschuldnerin die Übernachtungen im Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026, wenn der jeweilige Vertragsabschluss über diese Übernachtungen bis einschließlich 31.12.2025 erfolgt ist. Dem Antrag auf Steuerbefreiung ist als Anlage eine Übersicht (i.d.R. eine einfache Tabelle) beizufügen, welcher mindestens die Anzahl und den konkreten Zeitraum der Übernachtungen und den Vertragsabschlusszeitpunkt beinhalten muss. Übernachtungen, die ab dem 01.01.2026 verbindlich vereinbart wurden, sind vorbehaltlich des § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht von der Übernachtungssteuer befreit.

§ 6 Steuerschuldner*in

(1) Steuerschuldner ist jede natürliche oder juristische Person sowie jede nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigung, die entgeltlich Gäste beherbergt.

(2) Schulden mehrere Personen die Übernachtungssteuer nebeneinander, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, an dessen Ende die Steuerschuld entsteht.

§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung und endet mit deren Beendigung.

§ 9 Anzeige-, Erklärungs-, Nachweis- und Mitwirkungspflichten

(1) Jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Soltau gegenüber bis zum 30. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für seine Beherbergungsbetriebe die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte (§ 3) auf dem von der Stadt Soltau vorgeschriebenen Vordruck elektronisch zu erklären (Steuererklärung). Auf Antrag kann die Stadt Soltau zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten; in diesem Fall hat der Beherbergungsbetrieb eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Für die Entscheidung über den Antrag nach Satz 2 gilt § 150 Absatz 8 der Abgabenordnung (AO).

(2) Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch der Steuerschuldner zu benennen. Zur Prüfung der Angaben in dieser Steuerklärung sind der Stadt Soltau auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Monatsabschlüsse) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum im Original vorzulegen. Die vorgenannten Nachweise sind für einen Zeitraum von vier Jahren ab Beginn des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

(3) Jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Soltau den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel der Betreiberin/des Betreibers sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

(4) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Soltau Auskünfte zu den Beherbergungsstätten und Übernachtungen zu erteilen, die für die Durchführung des

Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Die Auskunftspflicht entsteht, wenn eine Beherbergungsstätte bzw. deren Vertreter*in ihren/seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt oder diese/r nicht zu ermitteln ist.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für das Kalendervierteljahr (Erhebungszeitraum) durch die Stadt Soltau festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe fällig.

(1) Gibt der Steuerschuldner bzw. die Steuerschuldnerin seine bzw. ihre Steuermeldung und/oder die bezeichneten Unterlagen nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Stadt Soltau von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vor-schriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. V. m. der Abgabenordnung (AO) Gebrauch machen.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Übernachtungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Soltau gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

(2) Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grund-buch), beim Vollstreckungsgericht, beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen sowie Ordnungsrecht zuständigen Organisationseinheiten der Stadt Soltau und anderer Städte und Gemeinden und Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art erfolgt nur, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

(3) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabenpflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer leichtfertig

a) Der Stadt Soltau oder einer Behörde über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
b) Die Stadt Soltau pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) Belege ausstellt oder vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
b) seinen Erklärungs- oder Nachweispflichten gem. § 9 dieser Satzung nicht nachkommt oder unrichtige Erklärungen abgibt (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG) oder
c) entgegen § 9 Auskünfte oder die Vorlage von Unterlagen verweigert (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG)

und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

(3) Gemäß § 18 Abs. 3 NKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Soltau, 11. September 2025

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister

gez.
Karsten Brockmann